

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.“
2. Er hat den Sitz in 59939 Olsberg
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt der Fledermäuse und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Verein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben auch in Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Naturschutzvereinen oder Stiftungen insbesondere durch

- a) das Erhalten, Verbessern und Schaffen von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
- b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
- c) die Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltbeeinträchtigungen sowie des Umweltschutzes
- d) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes,
- e) das Mitwirken bei Planungen und Genehmigungen, die für den Schutz der Natur (Flora und Fauna), der Umwelt einschließlich des Landschaftsbildes und der menschlichen Gesundheit vor Lärm und Umweltverschmutzung bedeutsam sind, insbesondere aber nicht ausschließlich in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Hessen, hier wiederum insbesondere im Hochsauerlandkreis sowie dem Landkreis Korbach.
- f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
- g) das Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei Kindern und bei der Jugendbildung,
- h) die Gewährleistung einer fachbereichsbezogenen Naturschutzarbeit,
- i) das Eintreten für den Tierschutz einschließlich der praktischen Umsetzung von

wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet,

j) das Eintreten für einen umfassenden Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen sowie den Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens vor Umweltverschmutzung.

(2) Zur Realisierung der Ziele gemäß Absatz 1 strebt der Verein die Anerkennung nach dem Umweltrechtsbehelfgesetz an. Der Verein kann die Zielerreichung auch dadurch anstreben, dass er offen oder verdeckt als Streithelfer mit anderen gemeinnützigen umweltrechtsbehelffähigen Organisationen kooperiert und die Zielerreichung finanziell fördert.

(3) Der Verein kann Orts- und Regionalgruppen bilden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit ohne Frist und Angabe von Gründen möglich. Mit dem Tage des Austritts verliert das Mitglied sämtliche bestehenden und evtl. später entstehende Ansprüche an den Verein.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit

sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Protest eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge werden ausschließlich durch Lastschrift eingezogen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender
- ein stellvertretender Vorsitzender
- ein Kassierer und
- ein Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach

Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung kann auch mittels Telefon oder Video- oder Web-Konferenz erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

5. Zum erweiterten Vorstand gehören ein Beisitzer aus jedem Ort bzw. dessen Stellvertreter.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- Die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Einladung per eMail oder Telefax steht der Schriftform gleich.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht der Kassenprüfer,
- in Wahljahren: Wahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- in Wahljahren: Wahl von zwei Kassenprüfern

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der

Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der

Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim. Hierüber entscheiden die Erschienenen. Wenn eine geheime Abstimmung erfolgt, sind zwei Stimmzähler zu benennen.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11 Sonderfonds**

Das Spendenaufkommen kann nach Ortsgruppen oder vorher beschlossenen Themen verwaltet werden. Eine Umwidmung innerhalb der Satzungszwecke ist zulässig. Über das Spendenaufkommen einer Ortsgruppe kann nur im Einvernehmen mit der Ortsgruppe entschieden werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e. V.. Ist dieser im Zeitpunkt des Vermögensübergangs nicht gemeinnützig oder nimmt dieser den Übergang nicht an, so fällt an den Naturschutzbund Deutschland. Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., hilfsweise an einen vom Umweltminister des Landes NRW bestimmten Naturschutzverein oder -verband

## **§ 13 Eintragungsvollmacht**

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand, jede Satzungsänderung, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich ist, durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen. Hierüber sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung in Bruchhausen im Gasthof Rüther am 23. April 2014 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Vorname Name Unterschrift